

Betriebsreglement

Vorschulbereich

Säuglinge und Kleinkinder bis 4 Jahre
gültig ab 1. Januar 2024



1. Aufnahme

Im Chinderhuus an der Konradstrasse werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Alter von vier Jahren betreut. Es werden nur Kinder aufgenommen, welche das Chinderhuus regelmässig besuchen.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit einer schriftlichen Anmeldung und deren Bestätigung durch die Leitung des Chinderhuus.

Der Eintritt ins Chinderhuus beginnt mit einer schrittweisen, dem Kind angepassten Eingewöhnungszeit. Dauer und Form richten sich nach den Bedürfnissen des Kindes. Die Eingewöhnungszeit kann im Maximum einen Monat dauern und findet an den Tagen statt, an welchen das Kind zukünftig das Chinderhuus besuchen wird.

2. Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

An folgenden Tagen bleibt das Chinderhuus geschlossen:

- an allen offiziellen Feiertagen
- 1. Mai, am Aarauer Maienzug im Juli
- 24. Dezember ab 12.30 Uhr und zwischen Weihnachten und Neujahr, 2. Januar

Vor offiziellen Feiertagen schliessen wir um 16 Uhr.

3. Betreuungsmodule Vorschulbereich

Modul A

Ganztagesbetreuung von Vorschulkindern
von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Modul B

Halbtagesbetreuung von Vorschulkindern
von 06.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Modul C

Halbtagesbetreuung von Vorschulkindern
von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Kinder müssen am Morgen bis spätestens um 9.00 Uhr und für die Nachmittagsbetreuung um 11.00 Uhr im Chinderhuus sein.

4. Mindestanwesenheit der Vorschulkinder

Vorschulkinder werden ab 1.5 Betreuungstagen pro Woche aufgenommen. Diese können sich aus einem ganzen und einem halben Tag oder aus drei halben Tagen zusammensetzen (= 30 % Anwesenheit pro Woche).

5. Monatspauschale / Elternbeiträge

Es gelten die vom Stiftungsrat Chinderhuus festgelegten Tarife. Die Tarife pro Betreuungstag decken die vollen Kosten. Es ist mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde selbst abzuklären, ob ein Anspruch auf Subvention besteht und gegebenenfalls direkt mit der Gemeinde abzurechnen.

Die Eltern bezahlen die Elternbeiträge monatlich.

Die Elternbeiträge sind auch bei Abwesenheiten des Kindes (Ferien, Krankheit, Unfall etc.) sowie im Fall von höherer Gewalt (Erdbeben, Überschwemmungen, Unruhen, Pandemie, Epidemie etc.) geschuldet. Schadenersatzansprüche und Rückerstattungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bringen die Eltern für ihre unter einer Allergie leidenden Kinder spezielle Nahrung mit, so besteht kein Anrecht auf eine Reduktion der Kosten.

Unkostenbeiträge für Ausflüge sind nicht Bestandteil der Monatspauschale. Kann die Elternbeitragsrechnung nicht innert Frist bezahlt werden, so haben sich die betreffenden Eltern mit dem Chinderhuus umgehend in Verbindung zu setzen, ansonsten wird nach einer fehlenden Einzahlung das übliche Verfahren (Mahnung, Betreibung) eingeleitet. Bei wiederholten, unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

Änderungen der Anwesenheitsprozente müssen der Leitung Chinderhuus jeweils per Ende Monat einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Mahngebühren / Postgebühren

Die erste Mahnung (Zahlungserinnerung) ist gebührenfrei. Für die zweite und dritte Mahnung werden je Fr. 30.– verrechnet. Die Gebühren, welche durch Einzahlungen am Postschalter entstehen, werden bei der nächsten Rechnung nachverrechnet.

6. Tarife

Einkommensunabhängig gelten die folgenden Tarife:

Für Kleinkinder

Angebot	Preise
Ganzer Betreuungstag.....	125.00.–
Halber Betreuungstag	87.50.–

Für Säuglinge

Angebot	Preise
Ganzer Betreuungstag.....	165.00.–
Halber Betreuungstag	115.50.–

Wird ein Kind ausserhalb der vertraglich vereinbarten Zeit im Chinderhuus betreut, so werden diese zusätzlichen Betreuungstage in Rechnung gestellt.

7. Absenzen

Kinder, die wegen Krankheit, Urlaub etc. das Chinderhuus nicht besuchen können, sind am Vorabend oder bis spätestens um 9.00 Uhr morgens des betreffenden Tages bei der Gruppenleitung abzumelden. Die Eltern sind gebeten, ihre Absenzen sowie ihre Ferien so früh wie möglich der Gruppenleitung mitzuteilen. Die Ferieneinteilung des Personals richtet sich nach den Abwesenheiten der Kinder.

8. Krankheit des Kindes

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Erkrankt das Kind im Chinderhuus, so werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Gruppenleitung ist über alle Krankheiten des Kindes zu informieren.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie kann nur auf Ende des Monats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10. Mahlzeiten

Im Chinderhuus erhalten die Kinder ein Morgenessen (7.30–8.00 Uhr), ein Mittagessen und ein Zvieri. Früchte und rohes Gemüse stehen den Kindern immer zur Verfügung. Allergien werden im Rahmen unserer Möglichkeiten berücksichtigt. Die Eltern sind gebeten, den Kindern keine Süssigkeiten mitzugeben (ausser an Geburtstagen). Milchpulver für Säuglinge müssen die Eltern mitbringen.

11. Kleidung

Den Kindern werden die Windeln zur Verfügung gestellt. Die Kinder sollen bequeme Kleider tragen. Für Ersatzkleider sind wir dankbar. Wettergerechte Kleidung ist sehr wichtig. Wir gehen bei jeder Witterung ins Freie.

12. Bringen und Holen der Kinder

Die Kinder sollen pünktlich zu den vereinbarten Zeiten im Chinderhuus eintreffen. Es ist genügend Zeit für das Verabschieden der Kinder einzuplanen.

Die Kinder müssen pünktlich bis 14.00 Uhr respektive 18.30 Uhr abgeholt werden (d. h. das Chinderhuus verlassen haben). Kinder dürfen nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Ausnahmen müssen der Gruppenleitung vorher gemeldet werden. Bei Unpünktlichkeit wird die Leitung Chinderhuus informiert und ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.– in Rechnung gestellt. Die Eltern werden gebeten, nicht auf den Parkplätzen unserer Nachbarn zu parkieren und die parkierten Autos nicht an der Wegfahrt zu behindern.

13. Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

14. Spielsachen, Schmuck

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die ins Chinderhuus gebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Für Schmuck und private Spielsachen wird nicht gehaftet.

15. Fotos

Das Betreuungspersonal ist berechtigt, von den Kindern und deren Aktivitäten Fotos zu machen. Diese werden ausschliesslich zu internen Zwecken (wie z. B. für Dokumentationen, Alben, Collagen, Abschiedsgeschenke für Kinder) verwendet. Sind die Eltern damit nicht einverstanden, so ist dies der Leitung des Chinderhuus schriftlich mitzuteilen. Sollten Fotos von Kindern für externe Zwecke verwendet werden (z. B. für die Website), so wird vorgängig das Einverständnis der betreffenden Eltern eingeholt.

16. Allgemeines

Probleme/Beanstandungen sind mit der Gruppenleitung oder der Leitung zu besprechen. Lernende sowie Praktikant*innen sind dafür nicht zuständig. Im Interesse des Kindes sollten wir über spezielle familiäre Situationen informiert werden. Das Personal ist an die Schweigepflicht gebunden.

17. Sprechstunden

Wir legen grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Gruppenleitung und Leitung Chinderhuus stehen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Die Eltern sind gebeten, hierfür einen Termin zu vereinbaren.

18. Hinweis

Je gründlicher ein Kind auf den Eintritt ins Chinderhuus vorbereitet wird, umso schneller wird es sich eingewöhnen.

19. Erreichbarkeit

Wir gehen davon aus, dass die Eltern während den Betreuungszeiten jederzeit erreichbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist beim Chinderhuus unbedingt eine weitere Notfalladresse (inkl. Telefonnummer) zu hinterlegen. Änderungen von Wohn- oder Arbeitsplatz sind der Leitung Chinderhuus zu melden.

20. Veranstaltungen

Das Chinderhuus veranstaltet unterschiedliche Anlässe, an denen die Eltern einbezogen werden, sei es an einem Sommerfest, am Weihnachtsfest oder einem sonstigen aktuellen Anlass.

Das Chinderhuus engagiert sich in der Öffentlichkeit und beteiligt sich zum Beispiel am nationalen Tag des Kindes.

21. Ausschluss

Bei schweren Vorkommnissen behält sich die Leitung Chinderhuus vor, den Betreuungsplatz zu kündigen. Der Kündigung geht in der Regel eine schriftliche Verwarnung voraus. Bei einem Ausschluss wird die Betreuung des Kindes durch die Institution noch für maximal 5 Arbeitstage gewährleistet.

22. Wünsche, Beschwerden

Wünsche und Beschwerden sind an die Leitung Chinderhuus zu richten. Als letzte interne Instanz ist der Stiftungsrat Chinderhuus zuständig.

Das Betriebsreglement ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung des Kindes und verbindlich.

Aarau, 1. September 2023

Chinderhuus
Für den Stiftungsrat

Stefan Augstburger und Sandra Vinci